

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. März 1896.

N^o 11.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Einstellung der Thätigkeit der Kaiserlichen Kanal-Kommission	Seite 75
2. Finanz-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Zinsen von im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen	75
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1896	76
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen .	78

5. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung besonderer Kasseneinrichtungen zur selbstständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung; — Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten öffentlicher Verbände oder Körperschaften von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung	79
6. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung	81
7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.	81

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Nachdem mit der planmäßigen Fertigstellung des Kaiser Wilhelm-Kanals einschließlich der nachträglichen Ergänzungsarbeiten die im Jahre 1886 zur Herstellung des Kanals eingesetzte Kaiserliche Kanal-Kommission zu Kiel ihre Aufgabe erfüllt hat, stellt dieselbe mit dem 31. März d. J. ihre Thätigkeit ein. Die zu diesem Zeitpunkte aus ihrem Geschäftskreise noch nicht abgewickelten Angelegenheiten, insbesondere die Beendigung der schwebenden Rechtsgeschäfte und der Abschluß der Abrechnungsarbeiten, gehen auf das Kaiserliche Kanalamt in Kiel über.

Berlin, den 11. März 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Finanz-Wesen.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen bei den damit beauftragten Reichsbanknebenstellen und bei den Spezialkassen der einzelnen Bundesstaaten in Zukunft bereits am 26. des der Fälligkeit der Zinsen vorangehenden Monats beginnt.

Berlin, den 4. März 1896.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Hoffmann.

